



Umsatzsteuer bei der Lieferung von Gold an Zahnärzte/Zahnlabore ab 01.01.2011

Auch Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Physiotherapeuten und andere selbständig tätige Heilberufler sind im umsatzsteuerlichen Sinne Unternehmer, auch wenn die von ihnen erbrachten Leistungen regelmäßig von der Umsatzsteuer befreit sind. Wer nur umsatzsteuerfreie Leistungen erbringt, muss grundsätzlich auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Doch in Ausnahmefällen schuldet nicht der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, wenn er ein Unternehmer ist (sogenanntes Reverse-Charge-Verfahren).

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 wurde die Umsatzbesteuerung der **Lieferung von Gold** neu geregelt. Die Neuregelung ist ab dem **01.01.2011** anzuwenden. Hieraus ergeben sich auch für Heilberufler (z. B. Zahnärzte) vielfältige Änderungen, insbesondere auch in der Rechnungslegung.



Empfänger der Lieferung als Steuerschuldner

Liefert ein Unternehmer bestimmte Arten von Gold an einen anderen Unternehmer, hat nicht der liefernde Unternehmer, sondern der Empfänger der Goldlieferung die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Unerheblich ist, ob der Empfänger der Lieferung ebenfalls ein Unternehmer ist, der Gold liefert.

Lieferung von Gold

Die Neuregelung gilt für die Lieferung von Gold in Rohform oder als Halbzeug und die Lieferung von Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder Silber mit einem Feingoldgehalt von mindestens 325/1000.

Änderung der Rechnungslegung

Ein Goldhändler liefert Rohgold an einen Zahnarzt.

a) Goldhändler

Der Goldhändler erteilt eine Rechnung ohne Umsatzsteuer, in der auf die Steuerschuldnerschaft des Empfängers der Lieferung hingewiesen wird. Die Rechnung muss in Auszügen wie folgt aussehen:

An die Zahnarztpraxis Dr. ...
Für die Lieferung von ... Gold am ...
berechnen wir Ihnen: 1.000 EUR
Bitte begleichen Sie die Rechnung bis zum ...
Sie schulden die Umsatzsteuer gem. § 13b UStG.
MfG

b) Zahnarzt als Empfänger der Goldlieferung

Der Zahnarzt, der die Goldlieferung empfängt, darf dem Goldhändler nur den Nettobetrag von 1.000 EUR zahlen. In seiner Umsatzsteuererklärung muss er Folgendes anmelden:

<i>Umsatz § 13b UStG</i>	<i>1.000 EUR</i>
<i>darauf Umsatzsteuer</i>	<i>190 EUR</i>
<i>ggf. abzüglich anteiliger Vorsteuer aus Goldlieferung, soweit Verwendung für steuerpflichtige Umsätze</i>	
<i>zu zahlende Umsatzsteuer</i>	<i>≤ 190 EUR</i>

Achtung:

Von den umsatzsteuerlichen Änderungen sind nur die Lieferungen betroffen. Sie gelten grundsätzlich nicht für Leistungen, wie z. B. das Verarbeiten von Gold z. B. zu Goldzähnen durch einen Zahnarzt bzw. Zahntechniker.

Fehlerhafte Rechnungen können teuer werden

Sofern der Lieferer von Gold einem anderen Unternehmen weiterhin Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis erteilt, muss er die auf dieser Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen.

Der Empfänger der Goldlieferung (Zahnarzt) darf dem Lieferer dennoch nur den Nettobetrag zahlen. Seine Anmeldungs- und Abführungspflicht bleibt hierdurch unberührt, d. h. er muss die Umsatzsteuer (ebenfalls) anmelden und ans Finanzamt abführen.

Per Saldo entsteht dann die Umsatzsteuer zweifach! Allerdings kann der liefernde Unternehmer die fehlerhafte Rechnung korrigieren und danach die Umsatzsteuer vom Finanzamt zurück erhalten.

Zusammenfassung:

Liefert ein Unternehmer Gold mit einem Feingehalt von mindestens 325/1000 an einen anderen Unternehmer, gilt Folgendes:

Konsequenzen für den Zahnarzt, der die Lieferung empfängt

- An den liefernden Unternehmer darf lediglich der Nettobetrag (ohne Umsatzsteuer) bezahlt werden.
- Der Empfänger der Lieferung muss die Umsatzsteuer beim Finanzamt anmelden und dann auch abführen. Die **Umsatzsteuer** ist grundsätzlich mit Ablauf des Monats der Rechnungserteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Lieferung folgenden Kalendermonats, **anzumelden und abzuführen**.
- Auch **wenn noch keine Rechnung** des Lieferers vorliegt, muss der Empfänger der Lieferung von Gold die Umsatzsteuer **anmelden und abführen**.
- Bei **Anzahlungen** entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Monats, in dem diese vereinnahmt wurde.
- Sofern die **Goldlieferung für die Zahnarztpraxis erbracht wurde und das Gold** zumindest teilweise **zur Erzielung umsatzsteuerpflichtiger zahnärztlicher Leistungen verwendet wird**, kann er die Umsatzsteuer anteilig als **Vorsteuer** geltend machen. Die (anteilige) Vorsteuer ist auch abziehbar, wenn noch keine Rechnung vorhanden ist.
- Auch wenn der Zahnarzt umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer ist (steuerpflichtiger Umsatz des Vorjahres < 17.500 EUR) muss er als Empfänger der Goldlieferung die Umsatzsteuer erklären und abführen.

Konsequenzen für den Zahnarzt als Goldlieferer (z. B. an ein Zahnlabor)

- In der **Rechnung** darf **keine Umsatzsteuer ausgewiesen** werden.
- Sofern der Zahnarzt umsatzsteuerlich Kleinunternehmer ist, muss die Rechnung einen **Hinweis** „keine Umsatzsteuer gem. § 19 UStG“ enthalten.
- Ist der Zahnarzt kein umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer, muss die Rechnung einen **Hinweis** „der Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer gem. § 13b UStG“ enthalten.
- Die Umsatzsteuer auf die Lieferung von Gold ist nicht im Rahmen einer Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt anzumelden.